



ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Optical Gaging Products Messtechnik GmbH

[Stand Juli 2026]

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Optical Gaging Products Messtechnik GmbH („OGP“, „wir“, „unser“) mit unseren Kunden.
- 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten, bzw. Unternehmern (§ 14 BGB).
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten daher auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Alle Vereinbarungen, rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den Vertrag und Abweichungen von diesen AGB sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.
- 1.5 „Werktage“ im Sinne der AGB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von OGP.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von OGP sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor und sie dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.4 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Preise

- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise aus der Preisliste (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Für Sonderlösungen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, hält sich OGP an die Preise aus dem Angebot des Kunden für 90 Tage gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die Preise verstehen sich falls nicht anders vereinbart „Ab Lager Hofheim-Wallau, zuzüglich Verpackungskosten“.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Lieferung circa 12 Wochen ab Vertragsschluss.
- 4.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die OGP die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten von OGP oder deren Unterlieferanten eintreten), hat OGP nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn

wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben (sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist) oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

- 4.3 OGP ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies nicht erkennbar dem Vertragszweck zuwiderläuft.
- 4.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrübergang; Transportleistungen beim Kunden

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von OGP verlassen hat. Ist ausnahmsweise die Anlieferung der Ware beim Kunden vereinbart, so geht die Gefahr mit Anlieferung beim Kunden über. Falls die Lieferung ohne Verschulden von OGP verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr stets mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Käufer über.
- 5.2 Wirkt OGP auf Wunsch des Kunden beim Transport und der Montage der Ware auf dem Betriebsgelände des Kunden oder einem anderen Bestimmungsort mit, ohne dazu ausdrücklich vertraglich verpflichtet zu sein, so bleibt der Gefahrübergang dadurch unberührt.
- 5.3 Ist OGP vom Kunden mit dem Ab- und Wiederaufbau ihrer Produkte beauftragt, so haftet OGP unter Beachtung der Regelung in Ziffern 6.8–6.11 nur für die ordnungsgemäße Demontage Remontage und Kalibrierung. Die Verantwortung für die Transportleistungen vom Demontage- zum Montage-Ort verbleibt beim Kunden.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Liegt ein von OGP zu vertretender Mangel vor, so ist OGP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangel-freien Sache berechtigt. Wählt OGP die Beseitigung des Mangels, so werden die hierfür erforderlichen Aufwendungen von OGP getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 6.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 6.2 ergibt oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 6.4 Schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, insbesondere weil der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere



ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Optical Gaging Products Messtechnik GmbH

Versuche zur Beseitigung des Mangels unzumutbar sind, kann der Kunde Minderung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache besteht in diesem Fall nicht. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

- 6.5 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von OGP nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 6.6 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde muss OGP offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind OGP unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 6.7 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstands an den Kunden, bzw. bei Werkleistungen ein Jahr ab Abnahme.
- 6.8 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Beschaffheitsgarantie und für arglistig verschwiegene Mängel; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regeln.
- 6.9 OGP haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz begehrt.
- 6.10 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OGP nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die Haftung hierfür ist aber auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche grundlegenden und wesentlichen Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung das Erreichen des von den Vertragspartnern mit Abschluss des Vertrages verfolgten Zwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- 6.11 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 6.8–6.10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung von OGP nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aus anderen Rechtsgründen. Soweit die Haftung von OGP nach dem vorstehenden beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

- 7.1 OGP behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die OGP aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen.
- 7.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für OGP als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Werden die Produkte mit anderen, OGP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt OGP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 7.3 Die Verpfändung, die Sicherungsübereignung oder der Weiterverkauf der Vorbehaltsware außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist unzulässig. Die aus einem zulässigen oder unzulässigen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich

sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an OGP ab. OGP ermächtigt den Kunden, die abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 7.4 Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die OGP zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen anzuzeigen.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, ist OGP berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch OGP liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.6 OGP verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

8. Zahlung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von OGP 10 Tage netto nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. OGP ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist OGP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 8.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Abtretung

Der Kunde kann seine vertraglichen Rechte und Ansprüche nicht ohne Zustimmung von OGP auf Dritte übertragen.

10. Exportkontrolle

- 10.1 Die Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.
- 10.2 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die gelieferten Waren können den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften (insbesondere den Export Administration Regulations – EAR) unterliegen. Dies umfasst auch Beschränkungen hinsichtlich Reexport und Weitergabe. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 10.3 Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 10.4 Ein Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Ziffer 10 stellt einen wichtigen Grund dar, der OGP zur Vertragsbeendigung berechtigt.



ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Optical Gaging Products Messtechnik GmbH

11. Verkauf von Standardsoftware

- 11.1 Diese AGB gilt auch für die Lieferung unserer Standardsoftware soweit sich aus dieser Ziffer 11 nichts anderes ergibt. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Softwarepflege, Installation und Parametrisierung der Software, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen.
- 11.2 Soweit unsere Produkte auch mit Software von Dritten genutzt wird, gelten die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten.
- 11.3 Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die OGP dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich OGP zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat OGP die entsprechende Verwertungsrechte.
- 11.4 OGP räumt dem Kunden die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.
- 11.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, unterzulizieren, drahtgebunden oder drahtlos wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Nicht Dritte in diesem Sinn sind Angestellte im Geschäftsbetrieb des Kunden und Personen, die der Kunde einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
- 11.6 Der Kunde ist berechtigt, einem Dritten unter Beachtung des Umfangs der hiesigen Rechteeinräumung die erworbene Kopie der Software einschließlich der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die Nutzung der Software bei Vertragsschluss vollständig aufzugeben und sämtliche Kopien der Software zu löschen, es sei denn, er ist zur längeren Aufbewahrung verpflichtet. OGP kann von dem Kunden Auskunft über die Durchführung der nach dem vorstehenden Satz durchzuführenden Maßnahmen verlangen.
- 11.7 Überschreitet der Kunde die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ohne unsere vorherige Zustimmung, können wir den auf die überschreitende Nutzung entfallenden Betrag gemäß unserer Preisliste verlangen. Außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

12. Dienstleistungen

- 12.1 Soweit es sich bei unsere Leistungen im Einzelfall um reine Dienstleistungen handelt (z. B. Support oder Wartung), haften wir für Mängel dieser Dienstleistungen unter Beachtung der Regelung in Ziffern 6.8–6.11 nach den gesetzlichen Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).
- 12.2 Bei einer Absage durch den Kunden von vereinbarten Terminen für Dienstleistungen fällt eine pauschale Stornogebühr an, die sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Absage richtet:
 - (a) Erfolgt die Absage mehr als 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin, wird keine Stornogebühr berechnet.
 - (b) Erfolgt die Absage 4 bis 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin, beträgt die Stornogebühr 25 % des vereinbarten Auftragswerts.
 - (c) Erfolgt die Absage 1 bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Termin, beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Auftragswerts.
 - (d) Erfolgt die Absage am Werktag der Leistungserbringung oder nimmt der Kunde den Termin ohne vorherige Absage nicht wahr, beträgt die Stornogebühr 100 % des vereinbarten Auftragswerts.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die nach vorstehender Regelung berechnete Stornogebühr.

13. Rücknahme und Entsorgung von Elektro-Altgeräten

- 13.1 Will oder muss sich der Kunde von OGP hergestellten Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräte nach Anlage 3 zu § 9 Absatz 2 ElektroG (durchgestrichene Abfalltonne mit Rädern) entledigen, ist OGP verpflichtet, diese zurückzunehmen. OGP hat dabei zumutbare Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung geschaffen und wird dem Kunden die jeweils aktuellen Rückgabemodalitäten auf Anfrage in geeigneter Weise mitteilen. Der Kunde hat sich bereits bei Lieferung von solchen Elektro-Altgeräten, spätestens aber bei Entledigung bei OGP über die Einzelheiten und Bedingungen unseres Rücknahmesystems zu informieren.
- 13.2 Altgeräte sind immer getrennt vom Hausmüll zu entsorgen und den vorgesehenen Sammel- bzw. Rückgabesystemen zuzuführen, worauf das Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräte nach Anlage 3 zu § 9 Absatz 2 ElektroG (durchgestrichene Abfalltonne mit Rädern) hinweist.
- 13.3 Altgeräte können personenbezogene Daten enthalten. Der Kunde ist eigenverantwortlich für die Löschung personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten verantwortlich.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 14.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort ist Hofheim-Wallau.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hofheim-Wallau. OGP ist jedoch berechtigt, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt.